

GROSSER
GEMEINDERAT

Ratsbüro

Illnau, 5. November 2015

Eingang: - 5. NOV. 2015

Christian Hiltbrunner
Gemeinderat SVP
Länggstrasse 5
8308 Illnau
079 817 59 92
hiltbrunner@jsvp-zh.ch

Geschäfts-Nr. 065/15

An den Präsidenten des
Grossen Gemeinderats
Herr Stefan Eichenberger
Stadthaus, Märtplatz 29
8307 Effretikon

Anfrage: BVK Entwicklung

Die Beamtenversicherungskasse BVK des Kantons Zürich ist die grösste Pensionskasse der Schweiz. Nach dem BVK Skandal mussten unter anderem auch die Steuerzahler unserer Stadt dafür geradestehen, seit 1. Januar 2013 (gemäss IAFP 2017-2021) mit Fr. 3.6 Mio.

In Ihrer Mitteilung vom 9. Juli 2015 orientierte die BVK, „den Vorsorgeplan auf Anfang 2017 an das veränderte wirtschaftliche Umfeld und die steigende Lebenserwartung anzupassen. Als Folge werden die Renten-Umwandlungssätze gesenkt“. Ebenfalls kündigt die BVK auf 2017 an, den technischen Zins von heute 3.25% auf 2% zu senken, was die Rentenleistungen negativ beeinflusst. „Damit .. das Leistungsniveau erhalten werden kann, müssen Arbeitnehmer und Arbeitgeber künftig höhere Sparbeiträge einrichten.“ Die Sparbeiträge für Versicherte und die Stadt verändern sich wie folgt:

Alter	Sparbeiträge in % des versicherten Lohnes			
	bisher		neu gültig ab 01.01.2017	
	Versicherte Person	Arbeitgeber	Versicherte Person	Arbeitgeber
21 bis 23	0.00%	0.00%	4.00%	6.00%
24 bis 27	4.80%	7.20%	5.20%	7.80%
28 bis 32	6.00%	9.00%	6.40%	9.60%
33 bis 37	7.20%	10.80%	7.60%	11.40%
38 bis 42	8.00%	12.00%	8.80%	13.20%
43 bis 47	8.80%	13.20%	10.00%	15.00%
48 bis 52	8.80%	13.20%	10.80%	16.20%
53 bis 57	9.60%	14.40%	11.60%	17.40%
58 bis 62	9.60%	14.40%	11.60%	17.40%
63 bis 65	7.20%	10.80%	11.60%	17.40%
66 bis 70	3.60%	5.40%	6.00%	9.00%
Quelle				
http://www.bvk.ch/deu/erhalt-des-leistungsniveaus-_197408.shtml				



Die Veränderung ab 01.01.2017 absolut und relativ:

Alter	Erhöhung ab 01.01.2017		
	Versicherte (absolut)	Arbeitgeber (absolut)	Versich./Arbeitg. (relativ)
21 bis 23	4.00%	6.00%	
24 bis 27	0.40%	0.60%	8.33%
28 bis 32	0.40%	0.60%	6.67%
33 bis 37	0.40%	0.60%	5.56%
38 bis 42	0.80%	1.20%	10.00%
43 bis 47	1.20%	1.80%	13.64%
48 bis 52	2.00%	3.00%	22.73%
53 bis 57	2.00%	3.00%	20.83%
58 bis 62	2.00%	3.00%	20.83%
63 bis 65	4.40%	6.60%	61.11%
66 bis 70	2.40%	3.60%	66.67%

Die BVK verspricht, die erhöhten Beiträge durch den Wegfall der Sanierungsbeiträge zu kompensieren. Ebenfalls wird durch grosszügige „Abfederungsmassnahmen“ versucht, allfälligen Frühpensionierungen bestmöglich entgegenzuwirken.

Gemäss IAFP 2017-2021 wird auch nach 1. Januar 2017 mit einem Deckungsgrad von über 90% gerechnet (98.6% - 7%). Im letzten Monatsbericht der BVK wird jedoch von einem momentanen Deckungsgrad von 95.1 ausgegangen, was nach einer Stagnation (2014-2015) nun eine starke Reduktion bedeuten würde.

Gemäss Bundesgesetz über berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversorgung kann ab einer Senkung des Umwandlungssatzes und die damit verbundene Reduktion der Altersleistungen um 5% eine Kündigung des Anschlussvertrages erfolgen. Somit ist eine Kündigung des Anschlussvertrages für die Stadt Illnau-Effretikon bis zum 31.11.2016 möglich.

Der Stadtrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Geht der Stadtrat gemäss IAFP 2017-2021 immer noch davon aus, dass ab dem Jahr 2016 keine Sanierungsbeiträge mehr zu verrichten sind?
2. Welche jährlichen Pensionskassenbeiträge muss unsere Stadt als Arbeitgeber ab 2017 aufgrund der Anpassungen der BVK zusätzlich tätigen und wie stehen diese im Verhältnis zu den getätigten Sanierungsbeiträgen?
3. Werden die Rentenleistungen der städtischen Angestellten im Hinblick auf 2017 individuell überprüft und diese darüber informiert?
4. Rechnet der Stadtrat mit vermehrten Frühpensionierungen?
5. Wie beurteilt der Stadtrat die Änderungen in der BVK (Sparbeiträge, technischer Zins, Berechnungsgrundlage, Abfederungsmassnahmen, Leistungen, Deckungsgrad) ab 2017 generell?
6. Wird der Stadtrat im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen eine mögliche Kündigung der BVK prüfen?

Freundliche Grüsse

Christian Hiltbrunner, SVP



Weitere Referenzen:

- [http://www.ilef.ch/fileadmin/user_upload/documents/Praesidiales/Grosser Gemeinder at/Geschaefte 2015 16/058 15 20151001 IAFP 17-21.pdf](http://www.ilef.ch/fileadmin/user_upload/documents/Praesidiales/Grosser_Gemeinder_at/Geschaefte_2015_16/058_15_20151001_IAFP_17-21.pdf)
- http://www.bvk.ch/deu/news_artikel_199131.shtml
- http://www.bvk.ch/deu/bvk-2017_197281.shtml
- <http://www.bvk.ch/files/Onepager-Website-09-2015.pdf>
- <http://www.nzz.ch/wirtschaft/zuercher-pensionskasse-bvk-21-prozent-weniger-rente-1.18578557>

Umwandlungssatz

Prozentsatz, mit welchem das Sparguthaben im Zeitpunkt des Altersrücktritts in die jährliche Altersrente umgerechnet wird.

Beispiel (gültig bis 31.12.2016): Rücktrittsalter 63, Sparguthaben CHF 400'000, Umwandlungssatz 5,9%. Die jährliche Rente beträgt 5,9% von CHF 400'000, also CHF 23'600.

Umwandlungssätze der BVK bis 31.12.2016:

5,54% bei Alter 60
5,66% bei Alter 61
5,78% bei Alter 62
5,90% bei Alter 63
6,05% bei Alter 64
6,20% bei Alter 65

Umwandlungssätze der BVK ab 01.01.2017:

4,27% bei Alter 60
4,37% bei Alter 61
4,47% bei Alter 62
4,58% bei Alter 63
4,70% bei Alter 64
4,82% bei Alter 65

Der Umwandlungssatz wird auf Monate genau berechnet.

[zum Glossar](#)

Art. 53¹⁵³ Gesetzliches Kündigungsrecht

¹ Die Vorsorgeeinrichtung oder die Versicherungseinrichtung muss wesentliche Änderungen eines Anschlussvertrages oder eines Versicherungsvertrages mindestens sechs Monate, bevor die Änderungen in Kraft treten sollen, der andern Vertragspartei schriftlich ankündigen.

² Die andere Vertragspartei kann den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf den Zeitpunkt kündigen, auf den die Änderungen in Kraft treten sollen.

³ Sie kann schriftlich verlangen, dass die Vorsorgeeinrichtung oder die Versicherungseinrichtung ihr die für Offerten notwendigen Angaben zur Verfügung stellt. Werden ihr diese Angaben nicht innert 30 Tagen übermittelt, nachdem sie verlangt wurden, so verschieben sich der Beginn der 30-tägigen Kündigungsfrist und der Zeitpunkt, in dem die wesentlichen Änderungen in Kraft treten, entsprechend der Verzögerung. Wird vom gesetzlichen Kündigungsrecht kein Gebrauch gemacht, so treten die wesentlichen Änderungen auf den angekündigten Termin in Kraft.

⁴ Als wesentliche Änderung eines Anschlussvertrages oder Versicherungsvertrages nach Absatz 1 gelten:

- a. eine Erhöhung derjenigen Beiträge, denen nicht Gutschriften auf den Guthaben der Versicherten entsprechen, um mindestens 10 Prozent innerhalb von drei Jahren;
- b. eine Senkung des Umwandlungssatzes, die für Versicherte zu einer Senkung ihrer voraussichtlichen Altersleistung um mindestens 5 Prozent führt;
- c. andere Massnahmen, deren Wirkungen denjenigen nach den Buchstaben a und b mindestens gleichkommen;